

## Geschäftsordnung für den Vorstand des FROHE ZUKUNFT Miteinander e.V.

### A. Präambel

Diese Geschäftsordnung gilt nur für den Vorstand nach § 8 Abs. 5 der Satzung und regelt dessen interne Arbeitsweise.

### B. Verfahrensfragen

#### § 1 Erlass, Änderung, Aufhebung und Bekanntmachung dieser Geschäftsordnung

(1) Der Vorstand ist berechtigt, diese Geschäftsordnung jederzeit zu ändern oder aufzuheben. Eine Beteiligung anderer Organe ist nicht vorgesehen.

(2) Für die Beschlussfassung ist die einfache Mehrheit aller satzungsgemäß berufenen Vorstandsmitglieder gemäß § 8 Abs. 2 der Satzung erforderlich. Stimmenthaltungen sind als nicht abgegebene Stimmen zu werten. Nicht anwesende Vorstandsmitglieder können binnen zehn Tagen vor der Vorstandssitzung ihre Stimme schriftlich abgeben.

(3) Zu ihrer Wirksamkeit muss die Geschäftsordnung allen Vorstandsmitgliedern schriftlich bekanntgegeben werden.

### C. Interne Aufgaben- und Zuständigkeitsverteilung

#### § 2 Grundsatz

Es gilt der Grundsatz der Gesamtgeschäftsführung, d. h. alle Vorstandsmitglieder wirken gemeinsam an allen Geschäftsführungsmaßnahmen durch Beschlussfassung mit.

#### § 3 Gesamtverantwortung

Unbeschadet der Aufgabenverteilung ist der Vorstand insgesamt für alle Entscheidungen verantwortlich, insbesondere laut § 8 Abs. 1 der Satzung.

### D. Vertretung der Vorstandsmitglieder im Verhinderungsfall

#### § 4 Vertretung nach § 26 BGB

(1) Gemäß § 8 Abs. 3 der Satzung vertritt der 1. Vorsitzende den Verein allein. Der 2. Vorsitzende und der Schatzmeister vertreten den Verein gemeinsam.

(2) Der 2. Vorsitzende und der Schatzmeister machen nur dann von ihrem Vertretungsrecht Gebrauch, wenn:

- > dies mit dem 1. Vorsitzenden ausdrücklich vereinbart ist;
- > der 1. Vorsitzende verhindert ist (z. B. Abwesenheit, Urlaub, Krankheit);
- > ein Fall des § 181 BGB vorliegt und der 1. Vorsitzende durch die Vertretungshandlung für den Verein persönlich betroffen ist.

(3) Der Vertretungsfall ist der Geschäftsstelle unter Angabe des Zeitraumes bekanntzugeben.

### E. Vorstandssitzungen

#### § 7 Einberufung

(1) Vorstandssitzungen finden mindestens einmal pro Monat statt.

(2) Die Sitzungen werden durch den 1. Vorsitzenden in geeigneter Form einberufen.

(3) Eine Vorstandssitzung hat auch stattzufinden, wenn es für den Verein dringend erforderlich ist oder der 2. Vorsitzende und der Schatzmeister dies gemeinsam gegenüber dem 1. Vorsitzenden verlangen.

#### § 8 Ladungsfrist

(1) Die Ladungsfrist soll mindestens 10 Tage betragen.

(2) In dringenden Fällen kann auf die Ladungsfrist verzichtet werden.

### § 9 Tagesordnung

(1) Die Tagesordnung wird vom 1. Vorsitzenden und nach Vorschlägen der anderen Vorstandsmitglieder aufgestellt.

(2) Die Tagesordnung muss alle Anträge enthalten, die dem 1. Vorsitzenden vorgelegt werden.

(3) Die Tagesordnungspunkte sind Anhaltspunkte und können bei Bedarf verändert werden.

### § 10 Ablauf der Sitzungen

Die Sitzungen werden vom 1. Vorsitzenden geleitet. Im Übrigen gelten die in § 4 der Geschäftsordnung angegebenen Vertretungsregelungen.

### § 11 Öffentlichkeit

(1) Die Vorstandssitzungen sind nicht öffentlich.

(2) Bei Bedarf können zu einzelnen Tagesordnungspunkten weitere Personen geladen werden.

(3) Die Sitzungen, deren Verlauf, die Ergebnisse der Diskussionen und die Ergebnisse sind vertraulich und dürfen von den Vorstandsmitgliedern nicht ohne Abstimmung mit dem Vorstand gegenüber Dritten verwendet werden.

### § 12 Befangenheit

(1) An Beratungen und Entscheidungen über Beschlussgegenstände, an denen ein Vorstandsmitglied oder ein Angehöriger direkt oder indirekt betroffen ist, dürfen diese nicht teilnehmen. Die Betroffenen haben dies dem 1. Vorsitzenden unaufgefordert vor Beginn mitzuteilen.

(2) Im Zweifel entscheidet der Vorsitzende.

### § 13 Beschlussfassung

(1) Alle Vorstandsmitglieder haben Sitz und Stimme.

(2) Die Stimmabgabe erfolgt stets per Handzeichen.

(3) Der Vorstand entscheidet stets mit der Mehrheit der satzungsgemäß festgelegten Anzahl der Vorstandsmitglieder. Stimmenthaltungen sind als nicht abgegebene Stimmen zu werten.

### § 14 Protokoll

(1) Über den Verlauf und die wesentlichen Ergebnisse der Sitzungen ist ein Protokoll zu fertigen.

(2) Das Protokoll ist vom 1. Vorsitzenden und vom Protokollführer zu unterzeichnen.

(3) Jedes Vorstandsmitglied erhält ein Protokoll der Sitzung, das vertraulich zu behandeln ist und nicht an Dritte weitergegeben werden darf.

### F. Zusammenarbeit mit anderen Organen und Ausschüssen

#### § 15 Ausschüsse

(1) Der Vorstand kann zur Aufgabenerledigung gemäß § 8 Abs. 10 der Satzung Ausschüsse berufen.

(2) Die Berufung erfolgt nach Bedarf und ist nicht an Inhalte und Aufgabenstellungen gebunden. Der Vorstand entscheidet insoweit nach freiem Ermessen.

(3) Die Ausschüsse haben keine Entscheidungsbefugnis. Sie dienen der Beratung und Meinungsbildung für den Vorstand und bereiten Entscheidungen vor. Sie können für den Vorstand Beschlussvorlagen vorbereiten und einbringen.

### G. Inkrafttreten

Diese Geschäftsordnung tritt mit Wirkung vom 28.05.2008 in Kraft.

- Der Vorstand -